

BESCHLUSSVORLAGE

TO-Freigabe am: 05.11.2020
BV-0069/2020
öffentlich

Amt:	Bürgerservice
Bearbeiter:	Maren Körner

Datum:	05.11.2020
Aktenzeichen:	

Gremien:	Datum:	TOP:	Beschlussvorschlag:			Abstimmungsergebnis:		
			angen.	abgel.	geänd.	angen.	abgel.	enthal.
Ortschaftsrat Barleben	26.11.2020							
Sozialausschuss	02.12.2020							
Hauptausschuss	08.12.2020							
Gemeinderat	15.12.2020							

vom Mitwirkungsverbot nach § 33 KVG LSA betroffen:

Gegenstand der Vorlage:

Anerkennung des LIBa-Familienservicecenters als öffentliche Einrichtung der Gemeinde Barleben

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt, dass der Verein LIBa „Besser essen. Mehr bewegen“ e.V. und deren Angebote eine Anerkennung als öffentliche Einrichtung der Gemeinde Barleben erhält.

Frank Nase
Bürgermeister

Siegel

Sachverhalt

Mit Schreiben vom 27.09.2020 stellt der Verein den Antrag, das LIBa-Familienservicecenter als öffentliche Einrichtung der Gemeinde Barleben anzuerkennen.

Der Begriff der öffentlichen Einrichtung wird im Kommunalverfassungsgesetz (KVG LSA) nicht näher bestimmt. Eine öffentliche Einrichtung im Sinne des § 4 KVG LSA ist gegeben, wenn die Kommune mit der Einrichtung als Folge gesetzlicher Pflichten oder freiwillig eine in ihren Wirkungskreis fallende Aufgabe erfüllt und die Einrichtung durch ausdrückliche oder konkludente Widmung den Einwohnerinnen und Einwohnern bzw. einem in der Zweckbestimmung festgelegten Personenkreis zur Verfügung stellt.

Der Verein übernimmt seit vielen Jahren Aufgaben der Daseinsfürsorge. So finden im Familienservicecenter zahlreiche Angebote für Kinder und Jugendliche als auch für Familien statt. Darunter fallen u.a. Babysittervermittlungen, Vermittlung von Familiendienstleistungen und auch Beratungsangebote für Familien.

Durch die Anerkennung des LIBa-Familienservicecenters als öffentliche Einrichtung der Gemeinde Barleben hätte der Verein längerfristig eine Planungssicherheit in Hinblick auf die Nutzung gemeindeeigener Räumlichkeiten.

Die Anerkennung als öffentliche Einrichtung steht zunächst aber auch im Kontext der Gleichbehandlung der Vereine der Gemeinde Barleben. Eine vollständige Vergleichbarkeit ist mit keinem der anderen Vereine der Gemeinde Barleben gegeben, sodass seitens der Verwaltung der Gemeinde Barleben kein sach- und fachgerechter Entscheidungsvorschlag, der auf der Rechtsordnung der Bundesrepublik und dem Grundsatz der Gleichbehandlung beruht, vorgetragen werden kann. Letztlich muss der politische Willensbildungsprozess ein Stimmungs- und Meinungsbild erzeugen, welches der Verwaltung der Gemeinde Barleben anschließend folgen kann.

Begründung für Status „nicht öffentlich“:
entfällt

Rechtsgrundlage

§ 4 KVG LSA, § 24 KVG LSA

Finanzielle Auswirkungen

Kosten der Bearbeitung in EUR	«50,00»
-------------------------------	----------------

Kosten der Maßnahme

JA NEIN

1) Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/Herstellungskosten)	2) Jährliche Folgekosten/ -lasten	3) Finanzierung Eigenanteil Objektbezogene Einnahmen (i.d.R.=	4) Einmalige oder jährliche Haushaltsbelastung (Mittelabfluss/Kapitaldienst/ Folgelasten oder kalkulatorische Kosten)
		(Zuschüsse/	

		Kreditbedarf)	Beiträge)	
€	€	€	€	€
im Ergebnishaushalt <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	im Finanzhaushalt <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN			betreffende Buchungsstelle

Anlagen

Antrag des LIBa „Besser essen. Mehr bewegen.“ e.V.